

Gültigkeit: unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsvorfälle. Durch Abänderung einzelner Bedingungen und Individualabsprachen werden die übrigen Punkte unserer Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht berührt.

Angebot und Auftrag: Unsere Angebote werden erst verbindlich, wenn wir den Auftrag nach Erteilung schriftlich bestätigen. Wir behalten uns ausdrücklich vor, an uns herangetragene Aufträge abzulehnen. Im übrigen sind mündliche oder telefonische Mitteilungen oder Vereinbarungen nur verbindlich, wenn sie ebenfalls schriftlich bestätigt werden. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, so wird durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. In diesem Fall sind beide Parteien verpflichtet, eine ergänzende Vereinbarung zu treffen, durch die der wirtschaftliche Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit gesetzlich möglich erreicht wird. In Bezug auf patent-, muster- und markenrechtlichen Schutz erfolgt die Annahme und Ausführung der Aufträge sowie die Lieferung allein auf Gefahr und unter Haftung des Auftraggebers für Schäden und entgangenen Gewinn. Der Auftraggeber übernimmt die Haftung dafür, dass durch die Verwendung von eingebrachten Zeichnungen, Mustern und ähnlichen Behelfen Rechte Dritter nicht verletzt werden.

Preise und Zahlungsbedingungen: Die Preise gelten in Euro ab Werk unverzollt zzgl. Verpackung und der etwa jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Abweichende Bedingungen müssen von uns ausdrücklich anerkannt und schriftlich bestätigt sein. Die Preise gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, nur für Kauf und Abnahme der angebotenen Mengen insgesamt. Bei Abnahme von Mindermengen gilt der jeweils gültige Listenpreis als vereinbart

Im übrigen sind unsere Rechnungen grundsätzlich innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto Kasse zu zahlen. Schecks und Wechsel gelten erst zum Zeitpunkt ihrer Einlösung als Zahlung. Bei Teilzahlungen entfallen für den Käufer jegliche Skontoansprüche. Wechselzahlung bedarf im übrigen einer ausdrücklichen Vereinbarung. Ohne Vereinbarung hingeebene Wechsel dienen lediglich als zusätzliche Sicherung des Kaufpreisanspruchs und beinhalten keine Erfüllungswirkung, auch wenn der Wechsel von uns hingenommen wird. Alle Wechsel-, Diskont- und Bankspesen sowie Nebenkosten gehen bei Wechsel- und Scheckhingabe zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort nach Anfall zur Zahlung fällig.

Für den Fall der Nichteinhaltung der obigen Zahlungsbedingungen oder Zahlungsschwierigkeiten auf Seiten des Auftraggebers sind wir berechtigt, alle künftigen Warenlieferungen nur noch gegen Vorauskasse auszuliefern oder von noch nicht erfüllten Verträgen ganz oder hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten.

Wir behalten uns vor, bei einer Änderung der bei Vertragsabschluss maßgeblichen Kalkulationsgrundlage die Angebots- und Verkaufspreise zu dem am Tag der Lieferung maßgeblichen Preisen abzuändern, sofern die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgt, ohne dass uns ein Verschulden daran trifft. Eine Anpassung der Verkaufspreise an die Materialpreise gilt im übrigen für jeden Fall langfristiger Lieferverträge (Dauerschuldverhältnisse) als vereinbart, und zwar auch für den Fall, dass sich die maßgeblichen Kalkulationsgrundlagen schon vor Ablauf von 4 Monaten seit Vertragsabschluss verändern.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, auch nicht wegen Mängel etwaiger Lieferungen oder Gewährleistungsansprüchen, sofern die Gegenansprüche nicht von uns anerkannt oder rechtskräftig gegen uns festgestellt worden sind. Dem Auftraggeber stehen im übrigen keinerlei Ansprüche wegen verspäteter Rechnungslegung zu. Gem. § 14 Umsatzsteuergesetz ist der Tag der Lieferungserfüllung mit dem Rechnungsdatum identisch. Als Lieferungserfüllung gilt auch die angemeldete Versandbereitschaft an den Auftraggeber oder den beauftragten Frachtführer.

Lieferung: Geliefert wird ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Unerhebliche Abweichungen von vorgeschriebener Qualität und Ausführung sind uns erlaubt. Zu versendende Ware wird bei uns gegen durchschnittliche Belastungen durch Verpackung geschützt.

Vergütung oder kostenfreie Ersatzlieferung wegen Bruchs gelieferter Ware wird ausgeschlossen. Für den Fall der Transportbeschädigung treten wir bereits jetzt sämtliche Ansprüche gegen den Frachtführer an den Auftraggeber ab, der diese Abtretung annimmt.

Liefertermin: Liefertermine sind nur dann verbindlich vereinbart, wenn diese ausdrücklich unter Zusicherung der termingerechten Ablieferung bestätigt werden. Wir bemühen uns, in der Regel innerhalb des vereinbarten Zeitraums zu liefern, ohne dass für die Einhaltung der Lieferfrist eine Gewähr übernommen wird. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, Lieferungen oder Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Blockade, Aus- oder Einfuhrverbot, Betriebsstörung, Feuer, Verkehrsereignisse und sonstige Umstände gleich, die wir nicht zu vertreten haben. Steht dem Besteller in den vorgenannten Fällen ein etwaiges gesetzliches Rücktrittsrecht zu, kann er den Rücktritt lediglich hinsichtlich des nicht erfüllten Teiles des Auftrages erklären.

Er ist jedoch zu jeglichem Ersatz des uns entstandenen Aufwandes, gleich welcher Art, verpflichtet. Die Erklärung eines Vor- oder Unterlieferanten oder eines an der Sache tätigen Gehilfen gilt als ausreichender Beweis, dass die Lieferung entsprechend behindert ist. Dem Käufer stehen keinerlei Schadenersatzanforderungen zu aus Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Vertragserfüllung, soweit die Nichtlieferung aus den obengenannten Gründen erfolgte. Vertragsstrafen sind ausgeschlossen.

Lieferfristen beginnen erst dann, wenn die Spezifikationen der Beschaffenheit, Menge und Qualität der bestellten Ware in allen Teilen erfolgt ist bzw. eine etwa vereinbarte Anzahlung / Vorauszahlung geleistet ist.

Mängelrügen: Einwendungen gegen unsere Lieferung wegen Stückzahl, Güte, Beschaffenheit oder Ausführung der Ware können nur berücksichtigt werden, wenn sie sofort nach Feststellung, spätestens aber 5 Tage nach Auslieferung der Ware beim Auftraggeber oder der von ihm genannten Stelle durch schriftliche Anzeige zu unserer Kenntnis gelangen. Eine Unterbrechung dieser Verjährungsfrist kann nur durch die gesetzlich vorgesehenen Mittel erfolgen. Ware wird von uns nur zurückgenommen, wenn wir dies ausdrücklich bestätigt haben. Bei vereinbarter, spesenfreier Warenrücksendung erfolgt Gutschrift zum Wert am Liefertag abzgl. 20 % Handlinggebühr.

Im übrigen erfolgen die Angaben in Katalogen, Preislisten und Angeboten über Maße und Gewichte nur annähernd und unverbindlich. Infolge notwendiger oder sinnvoller Modelländerungen / Entwicklungen sowie Verbesserungen und im Rahmen der üblichen Fertigungstoleranzen können geringfügige Abweichungen von Abbildungen und Angaben eintreten, die keine Ansprüche des Auftraggebers begründen.

Für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen, wird niemals gehaftet, es sei denn, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit an dem eingetretenen Schaden trifft. Eine Mängelrüge oder ein Gewährleistungsanspruch ist ebenfalls ausgeschlossen, sofern vom Auftraggeber oder Verarbeiter oder einem Dritten bestehende gesetzliche Vorschriften oder Richtlinien bzw. Betriebs- oder Wartungsanleitungen oder Hinweise hierzu unbeachtet bleiben bzw. unsachgemäße Handhabung vorliegt. Gleiches gilt, wenn es sich um normale Abnutzung oder fehlerhafte Weiterverarbeitung bzw. fehlerhafte Leistungen Dritter handelt.

Etwaige Berechtigte und unsererseits anzuerkennende Haftung für gelieferte Teile erstreckt sich ausschließlich auf das einzelne Bauteil selbst. Der Ersatz von Mangelgeschäden ist ausgeschlossen. Mängelbeseitigung erfolgt nach unserer freien Wahl durch Austausch mangelhafter oder schadhafter Teile oder angemessene Minderung des Kaufpreises. Wir können die Beseitigung von Mängeln / die Nachlieferung verweigern, solange der Auftraggeber seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist. Weitergehende Ansprüche für Schäden und Folgeschäden, gleich welche Art, sind ausgeschlossen.

Nicht ausgeschlossen durch die vorstehenden Bestimmungen sind sämtliche Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit von Menschen sowie solche Ansprüche, die auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten unsererseits beruhen.

Eigentumsvorbehalt: Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen aus sämtlichen Geschäftsbeziehungen unser Eigentum. Jede Pfändung oder Sicherungsübereignung unserer Waren zugunsten Dritter ist ohne unsere Zustimmung unzulässig. Die Pfändung unserer Waren durch Dritte hat uns der Auftraggeber sofort anzuzeigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns sämtlichen aus der Tatsache der Pfändung und darüberhinaus auch der Tatsache der verspäteten Mitteilung entstehenden Schaden zu ersetzen.

Wird von uns gelieferte Ware weiterverkauft, so tritt uns der Auftraggeber bereits jetzt seine Ansprüche an den Erwerber zur Absicherung zu unserer Kaufpreisforderung und begrenzt durch die Höhe uns gegen den Auftraggeber noch zustehender Forderungen bereits jetzt ab. Wir nehmen die Abtretungen an. Wir behalten uns das Recht vor, auf uns übergegangene oder abgetretene Forderungen durch den Auftraggeber einzuziehen zu lassen oder selbst bei dem Erwerber geltend zu machen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich erweiternd auch auf die be- und verarbeitete Ware des Auftraggebers. Durch Verbindung und Vermischung unserer Vorbehaltsware mit anderen Waren fällt uns ein Miteigentumsanteil an der neuen geschaffenen Sache zu, der erst mit Erfüllung sämtlicher uns gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüchen erlischt. Etwa uns für die zur Geltendmachung unserer Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort für beide Teile sowie Gerichtsstand ist 58553 Halver. Auf sämtliche Rechtsgeschäfte und die Rechtsbeziehungen mit uns ist allein deutsches Recht anzuwenden. Die Anwendung ausländischen Rechts oder des internationalen Rechts wird ausgeschlossen.

Alle kundenbezogenen Daten werden elektronisch nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert und verarbeitet.

Braselmann GmbH, Weißenpferd 3, 58553 Halver